

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 32

Inhalt: Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. S. 133.

(Nr. 4669) Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen.
Vom 4. März 1915.

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. November 1914, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen (Reichs-Gesetzbl. S. 487) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November 1914 werden im Wege der Vergeltung auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder überwiegend russischen Staatsangehörigen zusteht, für anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Den Worten des Reichs-Gesetzblattes voranzustellen sind die Vorschriften.

Erstausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

35

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1915.